

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Ettenheim hat am 20.03.2018 aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--|-------------------|
| bis zu 2 Stunden | 25,00 € / 30,00 € |
| von mehr als 2 Stunden bis 6 Stunden | 50,00 € / 60,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 80,00 € / 90,00 € |
- (3) Die kursiv abgedruckten Sätze gelten ab 01.01.2020

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1, Abs. 2, nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Mahlberg und den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt:

1. Bei Gemeinderäten

| | | |
|----|---|-------------------|
| a) | Grundbetrag je Monat | 50,00 € / 60,00 € |
| b) | Sitzungsgeld bei Sitzungen/Anwesenheit bis 2 Std. | 25,00 € / 30,00 € |
| c) | Sitzungsgeld bei Sitzungen/Anwesenheit von mehr als 2 Std. bis 6 Std. | 50,00 € / 60,00 € |
| d) | Sitzungsgeld bei Sitzungen Anwesenheit von mehr als 6 Stunden | 80,00 € / 90,00 € |

2. Bei Ortschaftsräten

| | | |
|--|-------------------------|-------------------|
| | Sitzungsgeld je Sitzung | 30,00 € / 35,00 € |
|--|-------------------------|-------------------|

3. Bei Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

| | | |
|----|---|-------------------|
| a) | Sitzungsgeld bei Sitzungen/Anwesenheit bis 2 Std. | 25,00 € / 30,00 € |
| b) | Sitzungsgeld bei Sitzungen/Anwesenheit von mehr als 2 Std. bis 6 Std. | 50,00 € / 60,00 € |
| c) | Sitzungsgeld bei Sitzungen/Anwesenheit von mehr als 6 Stunden | 80,00 € / 90,00 € |

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Die kursiv abgedruckten Sätze gelten ab 01.01.2020
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zur Abgeltung aller zusätzlichen Aufwendungen für die Fraktionsarbeit folgenden Auslagenersatz:
- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| a) | einen Grundbetrag je Monat | 15,00 € |
| b) | pro Fraktionsmitglied je Monat | 4,00 € |
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Amtsvertretung des Bürgermeisters je Kalendertag
- | | | |
|--|--|---------|
| | | 40,00 € |
|--|--|---------|

- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Amtsvertretung des Ortsvorstehers je Kalendertag 20,00 €
- (6) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt pro Monat:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für den Ortsvorsteher des Stadtteils Altdorf | |
| | in der ersten Wahlperiode | 60 v.H. |
| | ab der zweiten Wahlperiode | 70 v.H. |
| b) | für den Ortsvorsteher des Stadtteils Münchweier | |
| | in der ersten Wahlperiode | 50 v.H. |
| | ab der zweiten Wahlperiode | 60 v.H. |
| c) | für den Ortsvorsteher des Stadtteils Ettenheimmünster | |
| | in der ersten Wahlperiode | 50 v.H. |
| | ab der zweiten Wahlperiode | 60 v.H. |
| d) | für den Ortsvorsteher des Stadtteils Wallburg | |
| | in der ersten Wahlperiode | 50 v.H. |
| | ab der zweiten Wahlperiode | 60 v.H. |
- des Mittelbetrages** der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters **der dem Stadtteil entsprechenden Gemeindegrößegruppe.**
- Diese Aufwandsentschädigung wird nach §§ 7, 9 Abs. 2, Aufwandsentschädigungsgesetz durch Rechtsverordnung des Innenministeriums jeweils an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.
- (7) Der jeweilige Gemeinderat aus dem **Stadtteil Ettenheimweiler** erhält anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls für seine Tätigkeit im Stadtteil Ettenheimweiler außer dem Grundbetrag und dem Sitzungsgeld (Abs. 1) eine **Aufwandsentschädigung.**
Diese beträgt pro Monat:
- | | | |
|--|----------------------------|---------|
| | in der ersten Wahlperiode | 30 v.H. |
| | ab der zweiten Wahlperiode | 40 v.H. |
- des Mittelbetrages** der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters **der dem Stadtteil entsprechenden Gemeindegrößegruppe.**
- (8) Übt der Anspruchsberechtigte nach Abs.1 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 6 und Abs. 7 sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, dann entfällt die Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Erstattung von Betreuungskosten

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis 14 Jahre oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag gesondert erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigt werden muss. Das Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) – d), Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe a) – c) erhöht sich bei Gemeinderäten um 30 € und bei Ortschaftsräten um 20 €.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1, Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsstufe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ettenheim, den 21.03.2018

.....
Metz, Bürgermeister

Hinweis

Nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist danach eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bürgermeisteramt
Ettenheim